

Karlsruhe, 13. Dezember 2015

**EnBW**  
Energie Baden-Württemberg AG

Regulierungsmanagement

## Konsultation des Offshore-Netzentwicklungsplan 2025, 1. Entwurf

Die deutschen Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) haben am 30.10.2015 den ersten Entwurf des Netzentwicklungsplans (NEP) sowie Offshore-Netzentwicklungsplan (O-NEP) 2025 veröffentlicht und zur Konsultation gestellt.

Pfizerstraße 1  
76139 Karlsruhe

Telefon 0721 63-24920  
Telefax 0721 63-13816  
www.enbw.com

Die EnBW Energie Baden-Württemberg AG (EnBW) nimmt sehr gerne die Gelegenheit wahr, im Rahmen dieser öffentlichen Konsultation des neuen O-NEP 2025 Stellung zu nehmen.

Sitz der Gesellschaft: Karlsruhe  
Amtsgericht Mannheim  
HRB Nr. 107956  
Steuer-Nr. 35001/01075

## Turnus der Netzentwicklungsplanungen

Der vorliegende O-NEP verdeutlicht, dass die Systematik der Netzentwicklungsplanung einen „eingeschwungenen Zustand“ erreicht hat. Deswegen begrüßen wir die Verlängerung der O-NEP-Aktualisierung von zwölf auf 24 Monate. Die jährliche Fortschreibung des O-NEP im Zeitraum 2013 bis 2015/2016 zeigt in besonderer Weise, dass dadurch gesetzliche Änderungen oftmals nicht adäquat berücksichtigt werden können. Vielmehr können Konsultationen von „überholten“ Netzausbauplanungen für unnötige Verunsicherung in den Unternehmen führen, die Offshore-Windparks planen.

Zu den einzelnen Inhalten der O-NEP-Dokumente nimmt die EnBW wie folgt Stellung:

## Offshore-Netzentwicklungsplan 2025

Der erste Entwurf des Offshore-Netzentwicklungsplan 2025 basiert auf dem „alten“ Szenariorahmen des EEG 2014, der im Zuge der EEG-Novelle in der ersten Jahreshälfte 2016 aktualisiert werden soll. Vor diesem Hintergrund wird leider erst der zweite Entwurf der Übertragungsnetzbetreiber oder ggf. erst die Bestätigung des ONEP 2025 durch die Bundesnetzagentur im Herbst 2016 die zukünftige Realität auf Basis der neuen Gesetzesbeschlüsse abbilden können. Dies ist bedauerlich, da aktuell weitreichende Gesetzesänderungen im Bereich der Offshore-Windenergie in Vorbereitung sind.

Hinzu kommt, dass gemäß Entwurf des O-NEP erst im Jahr 2023 wieder Netzan schlusssysteme (NAS) in Nord- und Ostsee in Betrieb genommen werden sollen. Dies steht im deutlichen Widerspruch zu dem übergeordneten Ziel eines kontinuierlichen Ausbaus, auch und vor allem im Zuge des Systemwechsels bis 2020 gültigen EEG 2014 zum ab 2021 vorgesehenen, ausschreibungs-basierten EEG 2016.

Die EnBW begrüßt, dass das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) im Zuge der geplanten Umstellung der Förderung für Offshore-Windenergie auf ein wettbewerbliches Ausschreibungssystem zunächst ein Übergangssystem für weit entwickelte Projekte einführen möchte, da diese bereits hohe Investitionen in die Genehmigung von Offshore-Windparks getätigt haben.

Diese Projekte können gemäß BMWi-Eckpunktepapier vom 31.07.2015 jedoch nur teilnehmen, wenn sie an einem bestätigten Netzanbindungssystem gelegen sind, dass während des Übergangssystems in Betrieb genommen wird. Aus Sicht der EnBW ist es daher zwingend notwendig, dass der O-NEP 2025 entsprechend syn-

chronisiert wird und den betroffenen Projekten auch einen Netzanschluss im zu definierenden Übergangssystem zur Verfügung gestellt wird.

Ein Beispiel hierfür ist die Netzanbindung Borwin 5 / NOR-7-1 im Cluster 7 in Zone 2, die im ersten O-NEP 2013 durch die Bundesnetzagentur mit einem Herstellungstermin 2023 bestätigt wurde. Im O-NEP 2014 bzw. 2024, den die Bundesnetzagentur gerade erst im September 2015 bestätigt hat, ist die Herstellung der Netzanbindung nun im Jahr 2024 vorgesehen und wurde nicht mehr bestätigt. Der erste Entwurf des O-NEP 2025 sieht nun eine Herstellung der Netzanbindung für das Jahr 2025 vor, ebenfalls nicht bestätigt.

Betrachtet man die Anzahl der genehmigten und erörterten Projekte, die in den Clustern 6, 7 und 8 gelegen sind und die laut BMWi-Eckpunktepapier an den Ausschreibungen im Übergangssystem teilnahmeberechtigt sein sollen, ergibt sich ein Nachfragepotential von über 2.000 MW in Zone 2. Vor diesem Hintergrund muss der O-NEP 2025 mindestens eine bestätigte Netzanbindung wie Borwin 5 / NOR-7-1 in Zone 2 im Zeitraum des Übergangssystems beinhalten. Andernfalls würde das ganze System ad absurdum geführt.

### **Trassenverläufe und Netzverknüpfungspunkte an Land**

Der O-NEP 2025 sieht einige Änderungen bei den Trassenverläufen der Netzanbindungen Dolwin 6 / NOR-3-3, Dolwin 5 / NOR-1-1 und Borwin 5 / NOR-7-1 vor. Borwin 5 z.B. soll neu über den Netzverknüpfungspunkt (NVP) Cloppenburg/Ost an Land einspeisen. Dieser Netzverknüpfungspunkt soll 2022 zur Verfügung stehen, allerdings nur mit einer installierten Erzeugungsleistung von 250 MW (vgl. Tabelle 4, S. 26). Am Netzverknüpfungspunkt Cloppenburg/Ost müssten jedoch spätestens mit der Herstellung von Borwin 5 auch 900 MW Leitungskapazität zur Verfügung stehen, damit die Leistung der zu errichtenden Offshore-Windparks auch abgeführt werden kann.

Zwar schlägt das BMWi im Eckpunktepapier vom 25. November 2015 ein Offshore-Ausbauziel von 11 GW bis 2025 vor, statt 10,5 GW wie im Szenariorahmen B/C 2025, die der aktuelle O-NEP-Entwurf abbildet. Damit würden am NVP Cloppenburg/Ost bis 2025 aber auch nur maximal 750 MW installierte Leistung zur Verfügung stehen, statt der benötigten 900 MW.

### **Verzahnung NEP / O-NEP**

Aus unserer Sicht ist es notwendig, dass bei internationalen Verbindungen im Rahmen des O-NEP (beispielsweise P64) zwischenstaatliche Regelungen zur Bewirtschaftung dieser Interkonnektoren getroffen werden müssen. Außerdem muss sichergestellt werden, dass das aufnehmende Netz über eine ausreichende Kapazität verfügt, um die ankommende Energie problemlos ableiten zu können.